

Nähe, andere Gebäude, kirchliche und private, erstanden. Was für Gründe vorlagen, die Juden zuerst im Perwer, hernach aber in der Judengasse usw. wohnen zu heißen, können wir nicht wissen; die Erörterung darüber gehört auch schwerlich hierher. Genug, die Beziehung des Namens Perwer zu den Juden, genauer: die jüdische Herkunft des Namens ist klar.

Diese Beziehung ist, wie dargetan, längst dahin, der Name ist geblieben. Er erinnert an ein eigenartiges Stück Salzwedeler Geschichte und Kirchengeschichte, ja an einen einzigartigen Vorgang in der Geschichte und Kirchengeschichte überhaupt, da der Name Perwer in einem ähnlichen Zusammenhang wohl sonst nicht wieder vorkommt und durch seine regelmäßige Verbindung mit dem Geschlechtswort (man sagt und schreibt noch heutzutage nie anders als: der Perwer) als Gattungsname (nicht Eigename) dauernd gekennzeichnet bleibt. Vielleicht hat der vorstehende Hinweis den Erfolg, an den Tag zu bringen, ob etwa doch ähnliche „Perwer“ in anderen deutschen oder ausländischen Städten vorkommen.

Ein Tafelkatechismus aus dem 15. Jahrhundert

Von Philipp Meyer, Hannover

Im Jahre 1919 erwarb ich aus Schöninghs Antiquariat in Osnabrück einen Tafelkatechismus. Es war ein früher Einblattdruck, der das Interesse auch darum besonders auf sich zog, weil er den Dekalog an erster Stelle führte. Leider war er nicht vollständig; immerhin fehlte der weit geringere Teil. Eine Orientierung in der katechetischen Literatur¹ der neueren Zeit traf bald auf einen sehr verwandten, wenn nicht gleichen Druck aus dem 15. Jahrhundert, der in einem Antiquariatskatalog von M. Breslauer in Berlin von 1905 angezeigt war². Eine dorthin gerichtete Anfrage bestätigte die Gleichheit beider Drucke. Das Berliner Exemplar (B.) war aber ins Ausland verkauft. Übrigens war auch dieses nicht ganz vollständig. Größeren, wenn auch nicht vollständigen Erfolg brachte die Nachforschung nach den beiden Exemplaren des Katechismus, die in dem Verzeichnis der Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts³ unter Nr. 654 (S. 169) angezeigt waren. Die Handschrift des Staatsarchivs

1) Einen Hinweis auf die wichtigste allgemeine Literatur über dies Thema verdanke ich Herrn Prof. D. Joh. Meyer in Göttingen.

2) Genannt z. B. in Luthers W. W., WA., Bd. 30, Abt. I, 1910, S. 447.

3) Sammlung Bibliothekswissenschaftl. Arbeiten, Heft 35 und 36, Halle, 1914.

in Stuttgart, ein Zinsregister der Pfründe zu Kleinsachsenheim, Württ. Oberamt Vaihingen von 1477, in die das dortige Exemplar (St.) eingeklebt war, wird schon seit Jahren vermißt. Das in dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg (N.) durfte ich dagegen hier in der Staatsbibliothek hinlänglich benutzen. Auch dieses ist nicht ohne Fehlstelle. Denn alle bekannten Exemplare bis auf St. sind in Bucheinbänden erhalten geblieben und einst von dem Buchbinder in der Mitte, im Vaterunser, durchgeschnitten. Hier hat der Text gelitten. Nach welchem Original N. ergänzt ist, läßt sich zur Zeit nicht feststellen¹.

In der Höhe und Breite gleichen sich die Exemplare nicht ganz. B. hat das Verhältnis von 29 : 41 cm. N. ist oben über dem 4. Gebot gemessen 29,7 cm, unten über olfactus 30,1 cm breit. O. hat mit 30,5 cm, wie die Papierränder erkennen lassen, wohl die ursprüngliche Breite bewahrt. In der Länge bleibt N. mit 40,6 cm am linken Rand und mit 40,5 cm am rechten hinter B. zurück. O. kommt für die Länge nicht in Vergleich. Der Druckraum wird von dem Verzeichnis der Einblattdrucke mit 292×175 mm angegeben.

Gedruckt ist der Katechismus in gotischer Type, die Überschriften rot; ihre kleinen Buchstaben wie das „n“ und das „o“ 9 mm hoch. Ihre Initialen steigen bis zu 23 mm an. Der Art nach sind diese als „volle Lombarden mit Muster im corpus doch ohne Umrandung“ zu bezeichnen². Der Druck nennt weder seinen Urheber, noch Jahr und Ort seiner Entstehung. Doch entscheiden sich Breslauer wie das Verzeichnis der Einblattdrucke für Peter Drach in Speier; letzteres gibt als Zeit „um 1500“, während Breslauer „um 1495“ datiert. Auch ein nur etwas an den anzulegenden Maßstäben geübtes Laienauge erkennt, daß die Type 18 dieses Druckers vorliegt. Sie ist abgebildet in den „Veröffentlichungen der Gesellschaft für Typenkunde des 15. Jahrhunderts, Tafel Nr. 1184. Als Wasserzeichen präsentiert sich ein schmucker Ochsenkopf mit einem Kreuz, den ich bei Briquet nicht gefunden habe.

Es mag nun der Text selbst folgen:

1) Außer N., O. (so nenne ich das meinige) und St. sind mindestens drei erhalten geblieben. Schöningh hat fünf besessen, alle aus der Bibliothek von H. Lempertz in Köln stammend (Auktionskatalog 1904). Wie viele mehr als die Hälfte des Papierses besaßen, ist unbekannt, ebenso, an wen sie verkauft sind.

2) Nach Konrad Haebler's Typenrepertorium der Wiegendrucke, Halle a. S., 1905, Einl. S. XXXVII f.

Die zehen gebot gottes.

Unum crede deum.

Nec iures vana per ipsum.

Sabbatha sanctifices.

Habeas in honore parentes.

Non sis occisor.

fur.

Mechus.

Testis iniquus.

Alterius nuptam.

Nec rem cupias alienam.

Du sollt glauben einen got.

Du sollt nit uppiglich schweren bey seynem namen.

Du sollt die feyertag heiligen.

Du sollt Datter und Mütter in eren halten.

Du sollt nit döten.

Du sollt nit stelen.

Du sollt nit unkeuscheit treyben.

Du sollt kein falsch gekugnyß geben.

Du sollt keins andern gemahels begeren.

Du sollt kein frömbd güt begeren.

Der glaub.

Ich glaub in got / vatter almechtigen / schöpffer hymelreichs und erdtreichs / Und in Jesum cristum sey
nen eynigen sun unsern herren / der entpfangen ist von dem heyligen geist / geboren usz maria der iunckfra
wen / gelitten under poncio pilato gekrügiget gestorben und begraben / absteig zü den hellen / am dritten
tag erstanden von den doten / uff für in die himel / sitzet zü der gerechten gots des almechtigen vattes dan //
nen er kunfftig ist zü richten die lebenden und die doten. Ich glaub in den heyligen geyst / die heylig criste //
lich kirch / gemeinsame der heiligen / ablass der sunden / ufferstendnusß des fleisches / und das ewig leben.

Das Pater noster.

Vatter unser / der du bist in den hymeln / geheiliget werd dein nam / zü kum dein reich / dein will werd als
im hymel und auff erd / unser teglich brot gib uns heut / und vergib uns unser schuldn als auch wir ver
geben unsern schuldenern / und nit infüer uns in versuchung / sunder erlös uns von ubel Amen.

WDe Maria.

Begrüß seyßt maria / vol gnaden / der herre ist mit dir / du bist gesegnet in den frauen / und gesegnet ist die frucht deins leibs Jesus cristus amen.

Die sieben dot fund.

Superbia.
Auaricia.
Luxuria.
Ira.
Gula.
Invidia.
Auidia.

Saligia.

Hochfart.
Geizigkeit.
Unkeuscheit.
Zorn.
Ubereffen und Ubertrinken oder freßerey.
Zeyd und haß.
Tragheyt an gots dienst.

Die Sunf finn.

Visus.
Auditus.
Olfactus.
Tactus.

Dagot.

Sehen.
Hören.
Ryechen.
Schmackung.
Begreifung.

Der Text ist im allgemeinen genau der Vorlage entsprechend wiedergegeben. Nur die Abkürzungen, die sich selten finden und sich auf den Ersatz des am Ende des Wortes ersparten „n“ durch den Strich über dem letzten Vokal beschränken, sind aufgelöst. Nach Alfred Götzes Frühneuhochdeutschem Wörterbuch (Bonn 1920) seien folgende abweichende Formen wiedergegeben. Im 2. Gebot: üppieg = unnützlich, leichtfertig; in 3. Artikel: gemeinsame = Gemeinschaft (oberdeutsch); in den Todsünden: Geitikeit (Geitigkeit) = Geiz; in den 5 Sinnen: Schmack (Schmackung) = Geruch, begreifen = betasten. Daß saligia das Merkwort für die Todsünden ist, wird bekannt sein, vagot ist das weniger bekannte für die 5 Sinne.

Wie im Anfang bemerkt, ist das besonders Auffallende an diesem ohne Zweifel aus dem Mittelalter stammenden Katechismus, daß er mit dem Dekalog beginnt, während als Regel gilt, daß im Mittelalter der Glaube oder das Pater noster an der ersten Stelle der kirchlichen Unterrichtsbücher steht. Diese Spannung fordert ihre Lösung, soweit das bei einer Einzeluntersuchung zulässig erscheint. In der alten Kirche hatte der Dekalog als jüdisches Gesetz praktisch wenig Ansehen. Es ist sehr zu begreifen, daß das wachsende Beichtinstitut ihn sowohl in den Beicht- wie in den allgemeinen kirchlichen Unterricht eingeführt hat. Man muß sich dabei erinnern, daß das vierte Laterankonzil von 1215 jedem Christen, der ad annos discretionis pervenerit, mindestens einmal im Jahre und zwar zu Ostern die Beichte zur Pflicht machte. Dadurch wuchs die Aufgabe des kirchlichen Volksunterrichts ins Gewaltige. v. Zezschwitz wird diese Entwicklung schildernd wohl Recht haben, wenn er vom 15. Jahrhundert sagt: „das Jahrhundert vor der Reformation gab der Kirche den Dekalog als Spiegel der Sünden wieder“¹. Wenn man das Wort Katechismus nicht zu eng faßt, sondern auch für größere Zusammenfassungen des Unterrichtsstoffes, so kann man Geffken darin zustimmen, daß damals der Dekalog das vornehmste Stück des Katechismusunterrichts war². Mir scheint, als habe man die große Anzahl von katechetischen Lehrwerken noch immer unterschätzt. Und eine völlige Übersicht über ihren Bestand wird erst der zu erwartende zehnbändige Inkunabelnkatalog geben, der demnächst bei Hiersemann in Leipzig

1) System der Katechetik I, 2, S. 263. Ich folge v. Zezschwitz überhaupt in dieser Entwicklung.

2) Joh. Geffken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts, Leipzig, 1855, S. 17.

herauskommt. Immerhin kann man schon eine vorläufige Schätzung aus Geffkens Zusammenstellung gewinnen. Die gesamte katechetische Literatur des 15. Jahrhunderts angesehen, möchte daher auch wohl die Frage nach der Reihenfolge der Unterrichtsstücke eine neue Prüfung verdienen¹.

Es sei vorläufig nur das zugegeben, daß bei den kürzeren katechetischen Formen für Beichte und Unterricht dem Dekalog die Priorität nicht zuzukommen scheint, obwohl auch mit der Zeit die Katechismen mit den Geboten im Anfang zugenommen haben. Es seien folgende genannt:

1. Die zehn Gebote, gedruckt um 1475 in Basel, Einblattdruck, 366 × 261 mm mit zwei Holzschnitten. Anfang: Es ist zu wissen, daß nach der heiligen Schrift und göttlicher Lehr, welcher Mensch will kommen zu Gott, der muß zum mindesten halten die zehn Gebote². Bei diesem Druck finden sich zwar die Gebote allein, aber die Anfangsworte zeigen die Stimmung des Verfassers, der dem Dekalog die Priorität vor allen anderen Unterrichtsstoffen einräumte.

2. Die zehn Gebote nebst Erklärung: die drei Wahrheiten. Einblattdruck von Peter Schöffler in Mainz 1490³.

3. Ein Tafelkatechismus, Einblatthandschrift, 28 × 39 cm aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. In mittelniederdeutscher Sprache. Inhalt: a) die zehn Gebote, b) die 12 Artikel des christlichen Glaubens, c) die fünf Sinne, d) die sieben Werke der Barmherzigkeit. Die Stücke unter c) und d) hat der Verleger oder Herausgeber der Zeitschrift⁴ unbegreiflicherweise nicht mit abgedruckt. Mir hat aber die Abschrift der Handschrift vorgelegen.

4. Discipulus de eruditione Christifidelium des Dominikaners Herolt (1418 oder 1465?). Inhalt: a) der Dekalog, b) fremde Sünden, c) Hauptsünden, d) Werke der Barmherzigkeit, e) Pater noster, f) Engl. Gruß, g) Glauben, h) Sakramente, i) Gaben des heiligen Geistes⁵.

5. Der Katechismus des Franziskaners Christian v. Honnef von 1537. Inhalt: a) Gebote, b) Glaube, c) Pater noster, d) Ave Maria⁶.

1) Vgl. auch Janssen, *Gesch. des deutschen Volkes*, 19. und 20. Auflage, I S. 63 Anm. 1 unten.

2) Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts, Nr. 652. Das Exemplar liegt im Brit. Museum zu London.

3) Ebenda, Nr. 653. „Nach dem Katalog von Weigel“.

4) Jahrbuch des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung, Norden und Leipzig, Soltaus Verlag (Jahrgang 1895, XXI). Der Herausgeber der Handschrift ist Professor Fritz Göbel in Hannover.

5) Bahlmann, *Deutschlands katholische Katechismen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, Münster, 1894, S. 12.

6) Ebenda, S. 25.

6. Das Beichtbüchlein des Magisters Jh. Wolff (15. Jahrhundert), das die Beichte für Kinder und Heranwachsende mit den Geboten beginnt ¹.

7. In demselben Buch finden sich Zusammenstellungen, die auch allein vorkommen und als selbständige Katechismen oder Beichtstücke angesprochen werden können. Dahin gehört die schreckliche Reimerei, deren Anfang, nämlich die Gebote, auch unsern Katechismus eröffnet. Bei Lupi schließen sich deutlich an: die Tod- und die sogenannten himmelschreienden Sünden, die 7 Werke der Barmherzigkeit, die Sakramente. Einiges andere ist mir nicht ganz verständlich ².

Diese sieben Katechismen haben sich ohne große Mühe zusammenstellen lassen. Größere Nachforschungen könnten vielleicht noch mehr finden. Es sei nicht verschwiegen, daß das mehrfach genannte Verzeichnis der Einblattdrucke auch vier Drucke mit dem Pater noster allein oder an der Spitze ans Tageslicht gefördert hat, nämlich die Nummern 1081, 1082, 1073 und 1074. Aber auch das spricht nur für meine Stellungnahme; denn diesen vier stehen drei mit den Geboten allein oder an der Spitze gegenüber. So gering ist eben der Überschuß der Stücke, die mit einem andern, als mit dem Dekalog beginnen.

Abschließend sei bemerkt, daß durch Luther auf lutherischer Seite der Dekalog unbestritten die Führung im Katechismus übernimmt. Luther hat auch hier die richtige Entwicklung des 15. Jahrhunderts fortgesetzt. Dagegen knüpft der Catechismus Romanus mit dem Symbolum fidei an der Spitze an die frühere Entwicklung des Mittelalters wieder an.

Noch seien einige Einzelheiten in unserem Katechismus erklärt. Den lateinischen Vers, in den hier die Gebote eingekleidet sind, haben wir schon bei Wolff gefunden. Es war also 1468, als dieser sein Buch schrieb, schon im Umlauf. Nur wird das 6. Gebot hier vor dem 7. genannt. So auch bei Surgant im Manuale Curatorum von 1506 ³. Mit unserem Katechismus stimmt im Wortlaut dagegen die „Tafel des Christlichen Lebens“ aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ⁴. Von wann der Vers stammt, ist mir nicht bekannt. Schwerlich stammt er aus einer älteren Zeit, da er den Dekalog an erster Stelle hat.

1) Herausgegeben von Battenberg, Gießen, 1907.

2) a. a. O., S. 5.

3) Bei Geffken a. a. O., S. 202.

4) Bei Bahlmann a. a. O., S. 63.

Die Fassung des 9. Gebots beruht auf dem gemeinsamen Brauch des lateinischen Mittelalters, bei der Gestaltung der Gebote sich nach dem Deuteronomium (Deut. 5, 21), nicht nach dem Exodus (Ex. 20, 17) zu richten. Schon Petrus Lombardus führt das unter Berufung auf Augustin in seinen Sentenzen III, 37 aus¹. — Unter den bei Moufang abgedruckten Katechismen des 16. Jahrhunderts findet sich die mittelalterliche Fassung des 9. Gebots noch häufig². Der Catechismus Romanus richtet sich nach Exodus.

Im dritten Glaubensartikel hat der Ausdruck „die heylig christolich Kirch“ etwas Evangelisches. Der Ausdruck findet sich in den bei Moufang abgedruckten 14 katholischen Katechismen des 16. Jahrhunderts³ noch viermal. Man sieht überhaupt gerade bei der deutschen Fassung des Glaubens wieder, wie viel Luther vorfand und übernehmen konnte.

Kleine Nachträge zu „Luthers römischem Prozeß“

Von Paul Kalkoff, Breslau

Die Untersuchungen zur Anfangsperiode der Reformation, die 1904 in dieser Zeitschrift unter dem Titel „Zu Luthers römischem Prozeß“ eröffnet wurden, haben manche Verbesserungen oder Zusätze zu den früheren Arbeiten gebracht. Da ihre Ergebnisse sich in der Hauptsache als zuverlässig erwiesen haben, dürfte es dem Benutzer jener Aufsätze angenehm sein, auch in untergeordneten Punkten das heute Erreichbare schnell und übersichtlich beisammen zu haben. Das ist der Sinn der folgenden Nachträge.

Zu Bd. XXV, S. 93, 9f. u. 22. 107, 1. 118, 3: das Protokoll der Konsistorien vom 21. Mai bis 1. Juni 1520, betr. die Beratungen über die Verdammungsbulle, ist nicht von Schönberg oder Giberti, sondern wie gewöhnlich von dem „secretarius rerum consistorialium“, dem Notar Johann de Madrigal, einem sonst kaum genannten Manne, verfaßt worden. Vgl. meine Forschungen zu Luthers römischem Prozeß (1905), S. 37f. und Hist. Jahrbuch XXXIX (1918), S. 64.

1) Migne, P. S. L., Bd. CXCII.

2) Ch. Moufang, Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache, Mainz, 1881.

3) a. a. O., S. 4. 246. 371 und 419.